

**Vernehmlassung zu «Revision von Schulgesetz und Schulverordnung»**

Bitte kreuzen Sie Ihre Antwort an, indem Sie auf das Kästchen klicken. Für allfällige Kommentare steht Ihnen das entsprechende Feld zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Teilnahme.

**Gemeinde:** [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

**Organisation:** **Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse**

**A. Allgemein****1. Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf im Allgemeinen?**

Kommentar:

Der Verband kibesuisse bezieht sich in seiner Stellungnahme lediglich auf diejenigen Handlungsfelder im Planungsbericht, die einen direkten oder indirekten Bezug zu seinen Aufgaben aufweisen. Hier namentlich genannt werden der qualitative und quantitative Ausbau der familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsangebote, deren Professionalisierung und die Schaffung von gesetzlichen, finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen, die qualitätsfördernd sind. Der Verband orientiert sich bei all seinen Tätigkeiten am Wohl und Interesse des Kindes und leistet mit seiner Ausrichtung einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit und Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit / Ausbildung. Die vorliegende Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern (Trägerschaften im Kanton Uri) sowie dem Zentralschweizer Beirat verfasst.

Im Folgenden nimmt der Verband lediglich zu Artikeln im Zusammenhang mit Tagesstrukturen und Tagesschulen Stellung.

Kibesuisse begrüsst es sehr, dass der Kanton Uri im revidierten Gesetz neu die Tagesstrukturen und Tagesschulen verankert. Allerdings bedauert der Verband es ebenso sehr, dass lediglich eine «kann-Formulierung» aufgenommen wurde und es damit den Gemeinden und dem Kanton weiterhin freisteht, ein Angebot zur Verfügung zu stellen – unabhängig davon, ob eine Nachfrage besteht oder nicht.

Die im Artikel 2 *Bildungsziele* Abs. 3 genannten umfassenden Lebenskompetenzen werden auch in non-formalen Settings wie den Tagesstrukturen vermittelt und tragen somit zu den formulierten Bildungszielen bei. Es ist deshalb zwingend notwendig, dies auch sprachlich im revidierten Gesetz sichtbar zu machen, indem auch im Zusammenhang mit Tagesstrukturen/Tagesschulen nicht nur von Betreuung, sondern auch von Bildung gesprochen wird und diese in den allgemeinen Artikeln ebenso in das ergänzende Angebot der Volksschule aufgenommen werden. Formulierungsvorschläge dazu finden sich in den Kommentaren zu den einzelnen Artikeln. Verbunden mit dem Bildungsauftrag ist eine pädagogische Qualität der Tagesstrukturen / Tagesschulen unerlässlich, dem Kanton kommt

hier – genauso wie bei den Schulen – eine wichtige Rolle in der Qualitätssicherung zu, indem er verbindliche Qualitätsrichtlinien vorgibt.

Und schliesslich findet der Verband es richtig, den Besuch von Tagesstrukturen / Tagesschulen freiwillig zu belassen und dass für die Bildung und Betreuung der Kinder ausserhalb der Unterrichtszeiten Beiträge erhoben werden können. Im Gesetz fehlt jedoch ein Hinweis zur Kostenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Erziehungsberechtigten für Tagesstrukturen / Tagesschulen. Die Finanzierung beruht damit auf der Freiwilligkeit der öffentlichen Hand und die Sicherstellung eines qualitativ guten Angebots bleibt in der vollumfänglichen Verantwortung der Anbietenden selbst – respektive in den finanziellen Möglichkeiten der Eltern. Der Verband Kinderbetreuung Schweiz ist dezidiert der Meinung, dass Kanton und Gemeinden hier in der Pflicht stehen, einen massgeblichen finanziellen Beitrag zu leisten, um damit einerseits qualitativ gute und professionelle Angebote zu fördern und zweitens Chancengerechtigkeit und Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit / Ausbildung überhaupt zu gewährleisten.

## 2. Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

Ja  Nein

Kommentar:

**Mit Blick auf den geschaffenen Artikel 27 zu den Tagesstrukturen / Tagesschulen sollten die folgenden Artikel ebenfalls präzisiert werden:**

### **Artikel 1: Gegenstand**

Die Tagesstrukturen / Tagesschulen sollten – ebenso wie die Privatschule – namentlich genannt werden:

*Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung an den öffentlichen Schulen, Privatschulen, in **Tagesstrukturen und Tagesschulen** sowie in anderen Bildungsbereichen.*

### **Artikel 60 b) soll ergänzt werden um einen Abs. 4**

<sup>4</sup> *Er erlässt Vorgaben zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Tagesstrukturen / Tagesschulen.*

## B. Spezifische Fragen

### 5. Sind für Sie die vorgeschlagenen materiellen Neuerungen nachvollziehbar und angemessen?

Namentlich gemeint sind hier:

### Die Förderung von Tagesstrukturen und Tagesschulen durch Kanton und Gemeinden.

Ja

Nein

Kommentar:

**Artikel 27 Abs. 1:** Wir schlagen vor, den Bildungsaspekt (überfachliche Kompetenzen) der Tagesstrukturen hier ebenfalls hervorzuheben und zu formulieren:

<sup>1</sup> *Tagesstrukturen sind **Bildungs- und Betreuungsangebote**, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können.*

**Artikel 27 Abs. 3:** kibesuisse bedauert es sehr, dass lediglich eine «kann-Formulierung» vorliegt. Deshalb schlagen wir die folgende Formulierung vor:

<sup>3</sup> *Die Gemeinden und der Kanton **stellen** in ihrem Zuständigkeitsbereich alleine oder mit Dritten ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung.*

**Artikel 27 Abs. 4:** Der Artikel regelt die Finanzierung als Kostenteiler im Kanton Uri nicht. Wir schlagen eine neue Formulierung vor:

<sup>4</sup> *Der Besuch ist freiwillig. ~~Für Angebote ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan können Beiträge erhoben werden.~~ Kanton und Gemeinden übernehmen die Kosten oder legen in ihrem Bereich ihre Kostenbeteiligung für die Tagesstrukturen / Tagesschulen fest. Bei der allfälligen Beteiligung der Erziehungsberechtigten an Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.*

### C. Bemerkungen zu einzelnen Artikel

Kommentar:

Siehe auch unter Frage 5 die Kommentare zu Art. 27.